



## Vereinbarung



Zwischen dem Magistrat der Stadt Lorsch, vertreten durch Bürgermeister Klaus Jäger und Ersten Stadtrat Norbert Weinbach,  
Dienstanschrift: Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch,  
- nachstehend Benutzungsgeber genannt -

und

- nachstehend Benutzungsnehmer genannt -

wird folgende Vereinbarung für die Überlassung des Toilettenwagens getroffen:

1. Der Benutzungsgeber überläßt dem Benutzungsnehmer gegen die in der derzeit gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren/kostenlos für den Zeitraum vom                    bis                    den städtischen Toilettenwagen.
2. Mit der Übergabe des Toilettenwagens geht die Haftung auf den jeweiligen Benutzungsnehmer über.
3. Der Benutzungsnehmer haftet dem Benutzungsgeber für alle Schäden, die an dem Toilettenwagen während dem Zeitraum der Inanspruchnahme entstehen. Dies gilt auch für den Hin- und Rücktransport, sofern der Benutzungsnehmer den Transport selbst besorgt.
4. Der Benutzungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Toilettenwagen dem Benutzungsgeber in dem Zustand zurückgegeben wird, wie er ihm übergeben wurde.
5. Die Kautions in **Höhe von 300,00 DM** und die **Benutzungsgebühr in Höhe von 200,00 DM** (für den 1. Tag) und **100,00 DM** (für alle folgenden Tage) sind rechtzeitig von dem Benutzungsnehmer zu entrichten.
6. Für den Fall, daß der Toilettenwagen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen abgestellt werden soll, verpflichtet sich der Benutzungsnehmer, die hierfür erforderlichen Genehmigungen beim Ordnungsamt der Stadt Lorsch einzuholen.

Lorsch, den

Der Benutzungsgeber:

Der Benutzungsnehmer:

Bürgermeister

Erster Stadtrat